

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung  
für Studierende des Bachelorstudiengangs  
und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“  
des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften  
an der Universität Koblenz-Landau  
Vom 23. August 2018\***

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Rat des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 20. Juni 2018 die folgende Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat die Präsidentin der Universität Koblenz-Landau am 23. August 2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften vom 24. September 2008 (Staatsanzeiger S. 1639), zuletzt geändert am 14. Juli 2015 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 04/2015 S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses ist für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern zuständig, sofern der Prüfungsausschuss nichts anderes beschließt. <sup>2</sup>Wenn das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses keine Prüfenden bestellt, gelten für Modulprüfungen diejenigen als zu Prüfenden bestellt, die im jeweiligen Modul eine der Lehrveranstaltungen im Sinne von § 48 Absatz 1 Satz 1 oder § 56 Absatz 1 Satz 4 HochSchG selbstständig durchgeführt haben. <sup>3</sup>Für die Bestellung der Prüfenden, die die Bachelorarbeit oder die Masterarbeit betreuen und bewerten gilt Satz 1 entsprechend.

2. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 5 S. 3 werden die Worte „beim Prüfungsausschuss“ durch die Worte „über KLIPS“ ersetzt.

b) In Abs. 8 S. 1 werden nach dem Wort „Antrag“ die Worte „im Rahmen des Transcripts pf Records“ eingefügt.

4. In § 10 wird Absatz 3 gestrichen, die Absätze 4 und 5 werden Absätze 3 und 4.

5. § 11 Abs. 6 S. 5 erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit und zwölf Wochen in der Vorlesungszeit nicht überschreiten.“

6. In § 15 Abs. 2 erhält Satz 2 folgende Fassung, Satz 3 wird gestrichen:

„<sup>2</sup>Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn eine schriftliche oder weitere

Prüfungsleistung (§§ 11 – 12) nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

7. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach den Worten „Diploma Supplement“ die Worte „Transcript of Records“ angefügt.
- b) In Abs. 1 S. 1 wird nach dem Wort „nach“ das Wort „Bewertung“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Außerdem erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Transcript of Records, in dem sämtliche Module, Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen, Auslandssemester und weitere erbrachte Studienleistungen eingetragen werden können.“

8. In § 17 Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „und dem Transcript of Records“ eingefügt.

9. In § 18 Abs. 2 S. 3 wird das Wort „empfohlen“ durch das Wort „vorausgesetzt“ ersetzt.

10. § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Folgende Module sind Bestandteile der Bachelorprüfung:

	LP	Modulart	Gewichtung
M1: Einführung in die Kulturwissenschaft	11	Pflicht	1
M2: Methoden der Kulturwissenschaft	11	Pflicht	1
M3: Wissenschaftliche Arbeitstechniken	8	Pflicht	0
M4: Kultur und Religion	8	Pflicht	1
M5: Kommunikation, Medien und Kultur 1	10	Pflicht	1
M6: Körper, Praxis und Kultur 1	10	Pflicht	1
M7: Kultur, Macht und Politik 1	10	Pflicht	1
M8: Kunst und Kultur	10	Pflicht	1
M9: Dynamiken der Globalisierung	5	Pflicht	1
M10: Medienpraxis	6	Pflicht	1
M11: Kommunikation, Medien und Kultur 2	10	Pflicht	1
M12: Körper, Praxis und Kultur 2	10	Pflicht	1
M13: Kultur, Macht und Politik 2	10	Pflicht	1
M14: Wissenskulturen	10	Pflicht	1
M15: Kultur und Geschlecht	8	Pflicht	1
M16: Feldforschung	7	Pflicht	1
M17: Organisation und (interkulturelle) Kommunikation	8	Pflicht	1
M18: Praxis	14	Pflicht	0
M19: Bachelorarbeit und Kolloquium	12+2	Pflicht	2

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 S. 2 werden nach dem Klammerzusatz „(als Modulteilleistungen)“ die Worte „im Transcript of Records“ eingefügt und Satz 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Mit der Zulassung zur Bachelorarbeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten fest, wer die Bachelorarbeit als Erstgutachterin oder Erstgutachter und als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter betreut und begutachtet, die Vorschläge begründen keinen Anspruch. <sup>2</sup>Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so bestellt der Prüfungsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter.“

- c) In Abs. 4 S. 7 werden nach den Worten „in Form von“ die Worte „regelmäßig stattfindenden Kolloquiumssitzungen der einzelnen Seminare / Kernprofessuren,“ eingefügt.
- d) Abs. 10 S. 8 erhält folgende Fassung:  
 „<sup>8</sup>Das Bewertungsverfahren soll 6, maximal 8, Wochen nicht überschreiten.“

12. § 23 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) <sup>1</sup>Im Rahmen des Masterstudiengangs Kulturwissenschaft werden vier Schwerpunkte angeboten, aus denen die Studierenden einen auswählen: „Ästhetische Ethnologie – Körper, Sinne & Kultur“ (ÄE), Internationalität und Transkulturalität der Medien“ (ITM), „Globalität und Macht“ (GuM), „Individueller Schwerpunkt“ (IndS). <sup>2</sup>Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können die Studierenden nach dem ersten Semester einmal den gewählten Master-Schwerpunkt wechseln. <sup>3</sup>Die bereits erworbenen Leistungspunkte im ursprünglichen Schwerpunkt werden anerkannt. <sup>4</sup>Die Aufteilung in Pflicht- und Wahlpflichtmodule ist in Anhang 2 geregelt. In den Modulhandbüchern sind die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module aufgeführt.

(3) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

	LP	Modulart	Gewichtung
M1: Perspektiven, Konzepte und Forschungsfelder der Koblenzer Kulturwissenschaft	10	Pflicht	1
M2: Kultur als Praxis (EÄ1)	20	Wahlpflicht	1
M3: Theorien und Methoden, der Sozialen Ästhetik (AE1)	20	Wahlpflicht	1
M4: Theorien und Methoden der internationalen Medienforschung (ITM1)	20	Wahlpflicht	1
M5: Projektbezogenes Modul 1 (IndS1)	20	Wahlpflicht	1
M6: Forschung planen, Felder erschließen, Material aufbereiten	10	Pflicht	0
M7: Ästhetik als sinnliche Wahrnehmung (AE2)	20	Wahlpflicht	1
M8: System, Aneignung, Produktion (ITM2)	20	Wahlpflicht	1
M9: Theoretische Vertiefung und empirische Felder von Globalität und Macht (GuM2)	20	Wahlpflicht	1
M10: Projektbezogenes Modul 2 (IndS2)	20	Wahlpflicht	1
M11: Wissenschaftspraxis und -organisation	10	Pflicht	0
M12: Ästhetische Feldforschung (AE3)	20	Wahlpflicht	1
M13: Dispositive, Diskurse, Projekte (ITM3)	20	Wahlpflicht	1
M14: Globalität und Macht: Forschung zur Masterarbeit (GuM3)	20	Wahlpflicht	1
M15: Projektbezogenes Modul 3 (IndS3)	20	Wahlpflicht	1
M16: Texte und Daten analysieren und interpretieren, wissenschaftlich Schreiben	10	Pflicht	0
M17: Masterarbeit	18+2	Pflicht	2“

13. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 S. 3 wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) <sup>1</sup>Mit der Zulassung zur Masterarbeit legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten fest, wer die

Masterarbeit als Erstgutachterin oder Erstgutachter oder als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter betreut und begutachtet, die Vorschläge begründen keinen Anspruch. <sup>2</sup>Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so bestellt der Prüfungsausschuss die Gutachterinnen und Gutachter.

14. Das Inhaltsverzeichnis wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.
15. Der Anhang erhält die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

(1) Die Fünfte Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung für Studierende des Bachelorstudiengangs und des Masterstudiengangs „Kulturwissenschaft“ des Fachbereichs 2: Philologie / Kulturwissenschaften an der Universität Koblenz-Landau tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Studierende im Bachelorstudiengang, die im Wintersemester 2018/2019 im dritten Fachsemester eingeschrieben sind, legen die Bachelorprüfung nach den ab dem 1. Oktober 2018 geltenden Bestimmungen ab. Sie können die Bachelorprüfung nach den bis zum 30. September 2018 geltenden Bestimmungen ablegen, sofern sie dies bis zum 04. Januar 2019 beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragen.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2018/2019 bereits für den Masterstudiengang eingeschrieben sind, legen die Masterprüfung nach den bis zum 30. September 2018 geltenden Bestimmungen ab.

Mainz, den 23. August 2018

Der Dekan des Fachbereichs 2:  
Philologie / Kulturwissenschaften  
Prof. Dr. Stefan Neuhaus

(zu Artikel 1 Nr. **Anhang** 15)

**Module im Bachelorstudiengang**

Modul		SWS Pflicht	SWS Wahl- pflicht	SWS gesamt	Leis- tungs- punkte	Modul- prüfung
M 1	Einführung in die Kulturwissen- schaft	6	0	6	11	X
M 2	Methoden der Kulturwissenschaft	8	0	8	11	X
M 3	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	4	0	4	8	X
M 4	Kultur und Religion	4	0	4	8	X
M 5	Kommunikation, Medien und Kultur 1	4	2	6	10	X
M 6	Körper, Praxis und Kultur 1	6	0	6	10	X
M 7	Kultur, Macht und Politik 1	4	0	4	10	X
M 8	Kunst und Kultur	6	0	6	10	X
M 9	Dynamiken der Globalisierung	4	0	4	5	X
M 10	Medienpraxis	4	0	4	6	X
M 11	Kommunikation, Medien und Kultur 2	0	4	4	10	X
M 12	Körper, Praxis und Kultur 2	4	0	4	10	X
M 13	Kultur, Macht und Politik 2	4	0	4	10	X
M 14	Wissenskulturen	6	0	6	10	X
M 15	Kultur und Geschlecht	4	0	4	8	X
M 16	Feldforschung	0	2	2	7	X
M 17	Organisation und (interkulturelle) Kommunikation	6	0	6	8	X
M 18	Praxis	3	0	3	14	X
M 19	Bachelorarbeit	1	0	1	14	X
Gesamt:		78	8	86	180	

## Anhang 2

zu § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 2, 5 und 6, § 11 Abs. 7, § 12 Abs. 1 und 4; § 13 Abs. 2 und 3, § 14 Abs. 1 und 2

### Module im Masterstudiengang

Es werden vier Schwerpunkte angeboten, aus denen die Studierenden einen auswählen: „Ästhetische Ethnologie – Körper, Sinne & Kultur“ (ÄE), Internationalität und Transkulturalität der Medien“ (ITM), „Globalität und Macht“ (GuM) „Individueller Schwerpunkt“ (IndS).

	Modul	SWS Pflicht	SWS Wahlpflicht	SWS gesamt	Leistungspunkte	Modulprüfung
M 1	Perspektiven, Konzepte und Forschungsfelder der Kulturwissenschaft	6	0	6	10	X
M 2	<b>Schwerpunkt Ästhetische Ethnologie – Körper, Sinne &amp; Kultur:</b> Theorien und Methoden der Sozialen Ästhetik	4	2	6	20	X
M 3	<b>Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Medien:</b> Theorie und Methoden der internationalen Medienforschung	4	2	6	20	X
M 4	<b>Schwerpunkt Globalität und Macht:</b> Theoretische Grundlagen von Globalität und Macht	4	2	6	20	X
M 5	<b>Individueller Schwerpunkt:</b> Projektbezogenes Modul 1	0	6	6	20	X
M 6	Forschung planen, Felder erschließen, Material aufbereiten	4	0	4	10	X
M 7	<b>Schwerpunkt Ästhetische Ethnologie – Körper, Sinne &amp; Kultur:</b> Ästhetik als sinnliche Wahrnehmung	4	2	6	20	X
M 8	<b>Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Medien:</b> System, Aneignung, Produktion	4	2	6	20	X
M 9	<b>Schwerpunkt Globalität und Macht:</b> Theoretische Vertiefungen und empirische Felder	4	2	6	20	X
M 10	<b>Individueller Schwerpunkt:</b> Projektbezogenes Modul 2	0	6	6	20	X
M 11	Wissenschaftspraxis und -organisation	0	0	0	10	X
M 12	<b>Schwerpunkt Ästhetische Ethnologie – Körper, Sinne &amp; Kultur:</b> Ästhetische Feldforschung	4	2	6	20	X
M13	<b>Schwerpunkt Internationalität und Transkulturalität der Medien:</b> Dispositive, Diskurse, Projekte	4	2	6	20	X
M 14	<b>Schwerpunkt Globalität und Macht:</b> Globalität und Macht: Forschung zur Masterarbeit	4	2	6	20	X
M 15	<b>Individueller Schwerpunkt:</b> Projektbezogenes Modul 3 / Forschung zur Masterarbeit	0	6	6	20	X

M 16	Texte und Daten analysieren und interpretieren, wissenschaftlich schreiben	4	0	4	10	X
M 17	Masterarbeit	0	0	0	20	X
Gesamt:		50	36	86	120	